

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

19. Mai 2026

B 99



Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt

Entwurf eines neuen Gesetzes über das Einwohnermeldewesen

Zusammenfassung

Das kantonale Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt von 1948 wurde gelegentlich angepasst, ist aber insgesamt veraltet. Mit der Totalrevision des Gesetzes wird der bereits existierende elektronische Datenaustausch zwischen den Behörden berücksichtigt. Die Regelungen zum Einwohnermeldewesen werden sprachlich sowie inhaltlich modernisiert und so ergänzt bzw. präzisiert, dass die Aktualität der Einwohnerregister verbessert wird. Künftig ist zudem keine Hinterlegung eines Heimatscheins mehr vorgesehen.

Der fortschreitende digitale Wandel zeigt sich auch im Bereich des Einwohnermeldewesens. Der Datenaustausch zwischen den Behörden im Einwohnermeldewesen erfolgt bereits heute in weiten Teilen elektronisch. Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt soll dieser elektronische Datenaustausch auch in den rechtlichen Grundlagen berücksichtigt werden. So soll neu bei der Anmeldung in einer Gemeinde kein physischer Heimatschein mehr hinterlegt werden müssen. Bereits heute verzichten mehrere Kantone auf die Hinterlegung eines Heimatscheins. Für die Erfassung der Personendaten können die Einwohnerdienste auf das schweizerische Personenstandsregister Infostar (Informatisiertes Standesregister, Infostar) und das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zugreifen.

Um die Meldepflicht in den Gemeinden konsequenter umzusetzen und die Aktualität der Einwohnerregister zu verbessern, sollen die Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Kontrollen der Gemeinden präzisiert und ergänzt werden. Es soll für die Gemeinden insbesondere möglich werden, die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen vorzunehmen.

Mit der Revision soll das Gesetz auch sprachlich und inhaltlich an die veränderten Verhältnisse angepasst werden. Die Anpassungen dienen zudem der interkantonalen Vereinheitlichung im Bereich des Einwohnermeldewesens. Ziel ist ein zeitgemässes, schlankes Gesetz.

Die mit dieser Botschaft beantragte Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie:

- Digitaler Wandel
- Gesellschaftlicher Wandel

Legislaturprogramm:

- Wir fördern die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt den Entwurf eines neuen Gesetzes über das Einwohnermeldewesen.

1 Ausgangslage

Das Einwohnermeldewesen wird heute einerseits auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR [431.02](#)) und andererseits auf kantonaler Ebene geregelt. Das kantonale Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG; SRL Nr. [5](#)) stammt aus dem Jahr 1948. Es wurde zwar bei verschiedenen Gelegenheiten punktuell angepasst. Insgesamt ist es aber sowohl aufgrund seines Inhalts als auch sprachlich veraltet. Ebenso trägt es der inzwischen eingetretenen Digitalisierung im Datenaustausch keine Rechnung. Verschiedene Luzerner Gemeinden sowie der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband (GGV) gelangten daher mit dem Anliegen an den Kanton, das Gesetz zu revidieren und insbesondere auf die physische Hinterlegung des Heimatscheins zu verzichten.

Nachdem der Revisionsbedarf feststand, beauftragte unser Rat das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Ausarbeitung einer Vorlage für eine Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt ([NG](#)). Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG), des GGV sowie der kantonalen Verwaltung analysierte in der Folge den konkreten Revisionsbedarf.

2 Revisionsbedarf

2.1 Titel

Das aktuelle Gesetz trägt den Titel «Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt». Im Zusammenhang mit dem Einwohnermeldewesen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es wird einerseits von Niederlassung und Aufenthalt gesprochen, andererseits von Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Das kantonale Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz, SRL Nr. [25](#)) verwendet und definiert die Begriffe Haupt- und Nebenwohnsitz (§§° 3 und 4). Das vorliegende Gesetz soll diese Begrifflichkeit mit dem Ziel einer Vereinheitlichung übernehmen. Diese trägt auch zur Klärung gegenüber dem Ausländerbereich bei, in welchem mit einer anderen Bedeutung ebenfalls von Aufenthalt und Niederlassung die Rede ist. Da das neue Gesetz die Begriffe Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz anstelle von Niederlassung und Aufenthalt verwendet, ist auch der Titel anzupassen. Neu soll das Gesetz gemäss seinem Zweck in § 1 den Titel «Gesetz über das Einwohnermeldewesen» tragen.

2.2 Aufbau und Sprache

Das aktuelle Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt stammt aus dem Jahr 1948. Es wurde zwar verschiedentlich an neue Gegebenheiten angepasst, ist aber sprachlich und vom Aufbau her veraltet. Zudem hat sich der Regelungsbedarf verändert, und einige Bestimmungen sind aufgrund verschiedener Entwicklungen hinfällig geworden. So bestehen zwischen dem aktuellen Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt ([NG](#)) sowie dem kantonalen [Registergesetz](#) gewisse Doppelspurigkeiten, aber

auch Differenzen, welche im Rahmen dieser Revision ebenfalls bereinigt werden können. Es bietet sich die Gelegenheit, ein modernes Gesetz zur Regelung des Einwohnermeldewesens zu erlassen.

2.3 Heimatschein

Der Heimatschein war bis zur Ausserkraftsetzung der Heimatscheinverordnung des Bundes per 1. Juli 2004 der Bürgerrechtsausweis der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Dokument diente als Kontrollinstrument, da für jede Person lediglich ein Heimatschein ausgestellt werden durfte. Zudem bestätigte er für Schweizer Staatsangehörige die Korrektheit ihrer aktuellen Personendaten. Seit dem 1. Januar 2019 sind die Einwohnerdienste berechtigt, im Abrufverfahren Daten aus dem schweizerischen Personenstandsregister Infostar (Informatisiertes Standesregister) zu beziehen (Zusatz in Art. [43a](#) Abs. 4 Ziff. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR [210](#)]). Damit haben die Gemeinden direkten Zugang zu den bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten. Der Heimatschein ist daher bei den Einwohnerdiensten für die Erfassung der Personenstandsdaten nicht mehr notwendig.

Das Einwohnerregister wird von den Gemeinden in elektronischer Form geführt. Informationen unter den Einwohnerdiensten wie auch zwischen Einwohnerdiensten und Zivilstandsämtern werden seit der Einführung des elektronischen Meldeflusses Sedex (secure data exchange) digital ausgetauscht. Über die Plattform eUmzug können sich Personen online in einer Gemeinde an- und abmelden. In Zeiten der Digitalisierung ist es für die meldepflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar, dass sie nach wie vor verpflichtet sind, bei den Einwohnerdiensten physisch einen Heimatschein abzugeben. Auf Bundesebene hielt der Bundesrat in einer Stellungnahme zu einem politischen Vorstoss fest, dass das Erfordernis der Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments gemäss Artikel 36 BV keinem öffentlichen Interesse mehr entspricht und mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht länger in Einklang stehen dürfte (vgl. Stellungnahme zur Interpellation [18.3818](#) von Andrea Caroni «Wann hat der Heimatschein ausgedient?»). Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, dass auch der Kanton Luzern der gesamtschweizerischen Entwicklung folgt und künftig auf das Einverlangen des Heimatscheins verzichtet.

2.4 Verantwortlichkeit beim Vollzug der Meldepflicht

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Melde- und Auskunftspflichten eingehalten werden. Es kommt vor, dass Umzüge der Gemeinde nicht gemeldet werden. Es gibt Personen, die sich ohne Anmeldung an ihrem Wohnort aufhalten oder sich bei einem Wegzug nicht abmelden. Oft geschieht dies aus Nachlässigkeit oder Unwissen – zuweilen aber auch aus krimineller Absicht. Dies führt zu Problemen, beispielsweise bei der polizeilichen Amts- und Vollzugshilfe, bei der Zustellung amtlicher Verfügungen, bei Verfahren im Ausländerbereich oder im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs. Um diesem Umstand so weit wie möglich entgegenzuwirken, sollen die Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Kontrollen der Gemeinden präzisiert und ergänzt werden. Es soll für die Gemeinden insbesondere möglich werden, die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen vorzunehmen.

2.5 Hauptwohnsitz im Ausland

§ 4 Absatz 3 des [Registergesetzes](#) sieht vor, dass ein schweizerischer Hauptwohnsitz zu bezeichnen ist, wenn eine Person in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz hat. Dies widerspricht dem amtlichen Katalog der Merkmale zur Harmonisierung amtlicher Personenregister des Bundesamtes für Statistik, welcher für die Erfassung massgebend ist, und dem Grundsatz, dass fiktive Wohnsitze im Einwohnermeldewesen nicht vorgesehen sind. Aus diesem Grund soll diese Vorgabe im Registergesetz im Rahmen dieser Totalrevision gestrichen werden.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt dauerte vom 1. September 2025 bis zum 15. Dezember 2025. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern (GGV), die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern, der Hauseigentümerverband HEV, alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht, die Datenschutzbeauftragte, die Luzerner Polizei, das Amt für Migration sowie die Lustat Statistik Luzern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens hatten die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen direkt im Internet über E-Mitwirkung.ch zu erfassen.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse

3.2.1 Allgemeines

Insgesamt gingen 61 Rückmeldungen ein, davon 49 von Gemeinden und weitere vom VLG, vom GGV, von den Kantonsratsparteien Die Mitte, SVP, FDP, SP, Grüne und GLP, von der Luzerner Polizei, vom Amt für Migration, von der Datenschutzbeauftragten sowie vom Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD).

Die Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt wird grundsätzlich positiv aufgenommen und der Handlungsbedarf in Bezug auf alle Revisionspunkte von einer Mehrheit anerkannt. Insbesondere die Abschaffung des Heimatscheins, die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten «Hauptwohnsitz» und «Nebenwohnsitz», die Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung sowie die Modernisierung und Verschärfung des Gesetzes werden grossmehrheitlich ausdrücklich als zeitgemäss begrüsst. Abgelehnt wird hingegen die Streichung der Kann-Bestimmung bei der Bussenerteilung durch die Gemeinden.

Ganz allgemein werden insbesondere von den politischen Parteien sorgfältige Verfahrensstandards, klare Grenzen des Informationsaustausches, das Gewährleisten des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie das Einhalten der Verhältnismässigkeit verlangt. Auch die Sicherstellung von einfachen und effizienten Abläufen ist ihnen ein Anliegen. Demgegenüber möchten die Gemeinden einen unkomplizierten Datenaustausch mit möglichst vielen involvierten Behörden und Stellen, um die Aktualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Register sicherzustellen. In diesem Spannungsfeld zwischen Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie Datenfluss zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bewegt sich die Gesetzesrevision.

3.2.2 Titel

Das «Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt» soll nach der Totalrevision neu «Gesetz über das Einwohnermeldewesen» heissen. Die SP und die Grünen merkten an, dass der Begriff «Einwohnermeldewesen» keine geschlechtsneutrale Formulierung sei. Sie regten an, den Titel des neuen Gesetzes geschlechtergerecht oder geschlechtsneutral zu formulieren, beispielsweise «Gesetz über die Bevölkerungsmeldung», «Gesetz über die Meldung der Einwohnerinnen und Einwohner» oder «Gesetz über das Meldewesen in den Gemeinden».

Auch unserem Rat ist die geschlechtsneutrale Formulierung ein Anliegen. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass sich das zu revidierende Gesetz auf das [Registerharmonisierungsgesetz](#) und das [Registergesetz](#) stützt. In diesen werden die Begriffe «Einwohnerregister» und «Einwohnerplattform» verwendet. Hier auf kantonaler Ebene eine neue Begrifflichkeit zu schaffen, ist nicht sinnvoll. Nur vom «Meldewesen» zu sprechen, erscheint zudem zu ungenau, da es noch andere amtliche Personenregister gibt und auch in anderen Bereichen Meldepflichten bestehen. Mit

dem Begriff «Einwohnermeldewesen» sind keine Personen gemeint, sondern es wird ein Anwendungsbereich umschrieben. Daher soll der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Titel beibehalten werden.

3.2.3 Auskunftspflicht (§ 4)

§ 4 regelt die Auskunftspflicht der meldepflichtigen Personen und zählt exemplarisch Dokumente auf, welche die Gemeinden von den meldepflichtigen Personen zur Dokumentation der Angabe einverlangen können. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Gemeinden auf die Schwierigkeit hingewiesen, ausländische Dokumente auf Echtheit hin zu prüfen.

Ausländische Dokumente werden im Kanton Luzern in erster Linie von den Zivilstandsbehörden, dem Amt für Migration und der Polizei geprüft. Für Situationen, in welchen die Gemeinden trotzdem eine solche Prüfung vornehmen müssen, soll kantonsintern geklärt werden, wie die Gemeinden unterstützt werden können. Eine diesbezügliche Regelung im neuen Gesetz ist unter diesen Umständen nicht angezeigt.

Die Gemeinde Schüpfheim regt an, Buchstabe d in Absatz 2 «Abmeldebescheinigungen» zu streichen. Da diese Gebühren nach sich ziehen, würden sie selten erstellt.

Schon heute erfolgen die Umzugsmeldungen von einer Gemeinde an die andere in der Regel elektronisch (vgl. § 14 Abs. 1 [Registergesetz](#)). Somit wird am neuen Ort normalerweise keine Abmeldebescheinigung vorzulegen sein. Wie jedoch auch von der Gemeinde Schüpfheim eingeräumt, gibt es Situationen, wo eine Abmeldebescheinigung notwendig ist. Aus diesem Grund ist dieses Dokument als Möglichkeit zu erwähnen.

Die GLP erachtet die Möglichkeit, einen Nachweis über den Strom- und Wasserverbrauch zu verlangen, als potenziell unverhältnismässig und als zu tiefen Eingriff in die Privatsphäre. Es ist für sie nicht ersichtlich, in welchen Fällen dieser Nachweis für die Klärung des Wohnsitzes zwingend notwendig sein soll.

Die Aufzählung in § 4 Absatz 2 ist wie erwähnt exemplarisch. Ein Nachweis des Strom- und Wasserverbrauches kann insbesondere dann notwendig sein, wenn unklar ist, an welchem Ort eine Person Haupt- und an welchem sie Nebenwohnsitz begründet. Die Bestimmung wird daher beibehalten.

3.2.4 Melde- und Auskunftspflicht Dritter (§§ 5 und 6)

Die Stadt Luzern regt an, bei den Vermieterinnen und Vermietern beziehungsweise bei den Liegenschaftsverwaltungen anstelle des Geburtsdatums die AHV-Nummer einzuverlangen.

Es ist davon auszugehen, dass den Vermieterinnen und Vermietern beziehungsweise den Liegenschaftsverwaltungen höchstens die Geburtsdaten, nicht jedoch die AHV-Nummern zur Verfügung stehen. Zudem ist fraglich, ob und unter welchen Umständen Vermieterinnen und Vermieter überhaupt dazu berechtigt wären, die AHV-Nummern zu bearbeiten. Daher sollen die zur Meldung vorgesehenen Angaben beibehalten werden.

Die Stadt Kriens und die Gemeinde Horw möchten die Liegenschaftsverwaltungen verpflichten, ihre Meldungen digital zu machen.

Professionelle Liegenschaftsverwaltungen werden ihrer Meldepflicht in der Regel schon heute digital nachkommen. Auch private Vermieterinnen und Vermieter zur digitalen Meldung zu verpflichten, scheint nicht adäquat und schwierig umsetzbar. Zudem ist auch eine klare Unterscheidung zwischen Vermieterinnen und Vermietern einerseits und Liegenschaftsverwaltungen andererseits nicht so einfach möglich.

Für die SVP müsste neben den Logisgeberinnen und Logisgebern auch Airbnb aufgeführt werden.

Eine spezielle Erwähnung von Airbnb als eine von vielen Vermietungsplattformen erscheint nicht angezeigt, da Wohnungsanbieterinnen und Wohnungsanbieter von Airbnb auch als Logisgeberinnen und Logisgeber gelten.

Wünschenswert wäre für den VLG und mehrere Gemeinden eine Regelung, wonach sich die registerführenden Stellen sowie die öffentlichen oder privaten Aufgabenträger der auf ihrem Gebiet tätigen industriellen Werke gegenseitig über Zuzüge natürlicher Personen sowie Kontaktangaben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder der von ihnen eingesetzten Liegenschaftsverwaltung informieren.

Bisher besteht eine Auskunftspflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderen Anbietenden leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind. Eine solche ist auch im neuen Gesetz weiterhin vorgesehen. Ein darüber hinausgehender gegenseitiger Informationsaustausch würde den bisherigen Datenaustausch ausweiten, was nicht Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist. Zudem wäre ein solcher Datenaustausch datenschutzrechtlich und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip problematisch.

Die FDP kritisiert die unentgeltliche Melde- und Auskunftspflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbietende leitungsgebundener Dienste als Eingriff in die Privatautonomie. Sie fordert eine klare Begrenzung dieser Pflichten, eine präzise Definition der zu übermittelnden Daten und eine regelmässige Überprüfung der Verhältnismässigkeit. Die SP verlangt, für die Meldungen sorgfältige Verfahrensstandards zu etablieren, mit klaren Grenzen des Informationsaustausches und einer aktiven Information über den Umgang mit den Informationen, um den Daten- und Persönlichkeitsschutz zu garantieren. Für die GLP muss sichergestellt werden, dass die digitalen Meldeportale wie Drittmeldung.ch maximal einfach und effizient ausgestaltet sind, um den Aufwand für die verpflichteten Dritten so gering wie möglich zu halten.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Melde- und Auskunftspflichten Dritter aus dem bisherigen Gesetz unverändert übernommen. Die Pflichten und die zu übermittelnden Daten sind klar geregelt. Der Verhältnismässigkeit sowie dem Daten- und Persönlichkeitsschutz wird dabei Rechnung getragen. Eine Anpassung der Regelung erscheint unter diesen Umständen nicht angezeigt.

3.2.5 An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen (§ 7)

Gemäss § 7 Absatz 1 nimmt die Gemeinde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor, wenn die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nachkommt. Die FDP lehnt die pauschale Kostenüberwälzung auf Bürgerinnen und Bürger ab. Sie forderte eine gesetzliche Regelung, die unbeabsichtigte oder unverschuldete Versäumnisse berücksichtigt.

Beim Entgelt für eine staatliche Leistung ist grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen. Dieser bestimmt sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Auch wenn die meldepflichtige Person ihre Anmeldung selbst vornimmt, bezieht die Gemeinde daher eine entsprechende Gebühr. Diese fällt auch dann an, wenn die Gemeinde von Amtes wegen handelt. Zusatzkosten sind gemäss § 7 Absatz 3 nur dann zu tragen, wenn kein unverschuldetes Hindernis nachgewiesen werden kann.

Im Zusammenhang mit der An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen wurden zudem verschiedene verfahrensmässige Fragen und Anmerkungen eingebracht. Für die FDP fehlen klar definierte Voraussetzungen. Das GSD und die Stadt Luzern verlangen vorgängige Nachforschungen bzw. angemessene Anstrengungen. Die Grünen verlangen, dass Personen, bei denen eine An-, Um- oder Abmeldung von

Amtes wegen durch eine Gemeinde erfolgt ist, über diesen Schritt benachrichtigt werden. Die Stadt Luzern fragt sich ferner, wie vorzugehen ist, wenn die meldepflichtige Person auf Verlangen der Gemeinde den Strom- und Wasserverbrauch nicht dokumentiert, und ob auf Informationen der Versorgungsunternehmen zurückgegriffen werden kann.

Eine An-, Um- und Abmeldung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. [40](#)). Daher sind die entsprechenden Verfahrensgrundsätze (wie Untersuchungsgrundsatz, Anspruch auf rechtliches Gehör, Beweislastregel, anfechtbarer Entscheid usw.) einzuhalten. Eine Gesetzesanpassung erscheint hierzu nicht notwendig.

3.2.6 Inhalt des Einwohnerregisters (§ 8)

Die Stadt Kriens möchte die im Einwohnerregister aufzunehmenden Merkmale gemäss § 8 Absatz 2 mit «Angaben zu Beruf und Arbeitgeber» ergänzen, da diese Erfassung der bisherigen Praxis entspreche und zudem die vereinfachte Abklärung der zuständigen AHV-Zweigstelle bei nichterwerbstätigen Personen unterstütze.

Gemäss § 6 Absatz 1a der Vollziehungsverordnung können die Gemeinden schon jetzt die Merkmale berufliche Tätigkeit und Name des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin im Einwohnerregister führen. Dies soll in dieser Form in der neuen Verordnung (§ 4 Abs. 1a) beibehalten werden.

Die SVP und die Grünen verlangen, Absatz 3 wegzulassen, der unseren Rat ermächtigt, durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorzusehen. Für sie muss definiert sein, was hinterlegt wird, da sonst die Möglichkeit einer Willkür bestehe. Neue Merkmale sollten den Weg über das Gesetz nehmen und demokratisch legitimiert sein.

Die Möglichkeit, dass unser Rat durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen kann, soll beibehalten werden. Für die Aufnahme neuer Merkmale ist die Rücksprache mit dem oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben. Dadurch findet eine Überprüfung der Kriterien statt. § 8 Absatz 3 soll jedoch mit « ... sofern dies zur Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.» ergänzt werden, damit er wieder der Formulierung im bisherigen Gesetz entspricht.

3.2.7 Busse (§ 11)

Das GSD, die Mitte, die FDP, die Grünen, die SP, der GGV und der VLG sowie 43 Gemeinden, beantragen, von einer Verpflichtung zur Busse abzusehen und die «Kann»-Formulierung beizubehalten. Als Gründe werden insbesondere die Verhältnismässigkeit, der zu grosse Aufwand und das häufig erfolglose Inkasso geltend gemacht. Einzig Ermensee und die Luzerner Polizei begrüssen den Wegfall des Ermessens. Die Grünen verlangen, auch von der Erhöhung der Busse abzusehen. Für die GLP muss sichergestellt werden, dass bei der Bussenverhängung die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Nachdem eine Verpflichtung zur Bussenausstellung grossmehrheitlich abgelehnt wird, soll auf eine entsprechende Änderung verzichtet und die bisherige «Kann»-Formulierung beibehalten werden. Die maximale Bussenhöhe soll jedoch wie vorgesehen erhöht werden.

3.2.8 Weiteres

Es gingen auch verschiedene Fragen zu den Folgen der Abschaffung der Heimatscheine ein sowie Fragen, wie bestimmte Personengruppen (Minderjährige, Volljährige unter umfassender Beistandschaft, Asylsuchende, Personen in Alters- und Pflegeheimen, Personen ohne festen Wohnsitz, landesabwesende Personen) im Einwohnerregister aufzunehmen sind.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll einerseits eine Handlungsanweisung an die Gemeinden erstellt werden, wie mit den hinterlegten Heimatscheinen umzugehen

ist. Andererseits soll diese Gelegenheit auch genutzt werden, den Gemeinden mit einem Merkblatt Hilfestellungen zu bieten, wie bestimmte Personengruppen im Einwohnerregister zu erfassen sind. In diesem Zusammenhang wird – wie vom GGV und von zahlreichen Gemeinden gewünscht – auch die Umsetzung der vom Bundesparlament angenommenen [Motion 23.4344](#) «Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen» im Auge behalten. Eine Regelung zu diesen Themen ist im neuen Gesetz nicht nötig, da die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind.

3.2.9 Telefonnummern, Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen

Das Amigra, der VLG, der GGV und zahlreiche Gemeinden möchten auch Telefonnummern, Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen als Kontaktdaten im Einwohnerregister aufnehmen. Im Zuge der Digitalisierung stellten diese für die Gemeinden wichtige Kommunikationskanäle dar, um eine direkte, effizientere und verlässlichere Kommunikation zu ermöglichen. Zudem könnten Personen, deren Adressen nicht mehr gültig sind, schnell und unkompliziert kontaktiert und die Zusammenarbeit unter den Behörden verbessert und vereinfacht werden. Diese Kontaktdaten seien auch im Portal eUmzugCH erforderlich. Der Datenschutzbeauftragten erscheinen die drei Merkmale aber insbesondere im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes untauglich. Alle drei Merkmale seien in der heutigen Schnelligkeit von Anbieterverträgen und damit verbundenen stetigen Wechseln von Telefonnummern und E-Mail-Konten kaum aktuell zu halten und damit als im Register zu führende Kontaktdaten auch nicht geeignet. Dies widerspreche dem Grundsatz der Datenrichtigkeit und dem Interesse, die Datenbanken aktuell zu halten. E-Mails seien zudem als nicht den Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben genügender Kommunikationskanal zu beurteilen.

Unser Rat kann das Anliegen der Gemeinde nachvollziehen. Die Kommunikation mit diesen Mitteln ist zeitgemäss, jedoch erscheint das Gesetz nicht als der richtige Ort für die Umsetzung des Anliegens. Wir werden die Aufnahme dieser Merkmale in Rücksprache mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Anpassung der Vollzugsverordnung prüfen.

3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

§ 1	«Einwohnermeldewesen» statt «Meldewesen»
§ 3 Absätze 1, 3 und 4	redaktionelle Anpassungen
§ 4	redaktionelle Anpassungen
§ 5 Absatz 1 Satz 1	«wenn bekannt» statt «nach Möglichkeit»
§ 7 Absatz 2	Streichung, da der Absatz unnötig ist. Er beinhaltete keine rechtliche Regelung, sondern eine Schlussfolgerung, da erst nach Ablauf dieser Frist am neuen Ort eine Pflicht zu Anmeldung besteht.
§ 7 Absatz 4 bzw. neu Absatz 3	sprachliche Anpassungen
§ 8 Absatz 2f	«elterliche Sorge» statt «Sorgerecht»
§ 8 Absatz 3	Ergänzung mit «... sofern dies zur Erfüllung kantonalen oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.». Damit bleibt die Formulierung aus dem aktuellen Gesetz bestehen.
§ 9 Absatz 1	Streichung von «primär»
§ 11	Beibehaltung der Kann-Formulierung

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

4.1 Gesetz über das Einwohnermeldewesen (SRL Nr. 5)

§ 1

Das Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden sowie die Führung der kommunalen Einwohnerregister. Die kantonale Einwohnerplattform wird im kantonalen [Registergesetz](#) geregelt. Von daher erübrigen sich in diesem Gesetz Ausführungen dazu.

§ 2

Die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes bezieht sich auf die Führung des Einwohnerregisters, in welchem An- und Ab- wie auch Ummeldungen von natürlichen Personen erfasst werden. Weitere Register gemäss eidgenössischem [Registerharmonisierungsgesetz](#), wie Gebäude- und Wohnungsregister, Betriebs- und Unternehmensregister, fallen nicht darunter.

§ 3 Absatz 1

Hier wird der Grundsatz geregelt, dass meldepflichtig ist, wer einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde begründet. Für die Begriffsdefinition von Haupt- und Nebenwohnsitz wird auf das [Registergesetz](#) verwiesen. Eine Umschreibung der Begriffe in diesem Gesetz ist daher nicht nötig. Vielmehr könnte dies dazu führen, dass unterschiedliche Definitionen entstehen, wenn später Änderungen im einen oder anderen Gesetz erfolgen. Dies kann so vermieden werden. Die bereits geltende Meldefrist von 14 Tagen soll übernommen werden, da sie vom Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgeschrieben wird (Art. [11](#) RHG).

§ 3 Absatz 2

Auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde bleibt meldepflichtig. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen zweiten Satz von § 2a Absatz 2 [NG](#).

§ 3 Absatz 3

Die Meldung soll auf drei Arten erfolgen können: durch persönliche Vorsprache bei der Behörde, auf schriftlichem Weg oder digital über eine Plattform (zurzeit: eUmzug). Den Einwohnerinnen und Einwohnern sollen alle drei Möglichkeiten wahlweise zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden alle drei Möglichkeiten zur Verfügung stellen müssen. Derzeit bieten bereits alle 79 Luzerner Gemeinden eUmzug als Meldemöglichkeit an. Um zeitnah mit der technischen Entwicklung mithalten zu können, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Anforderungen für die elektronische Meldung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, in der Verordnung zu regeln.

§ 3 Absatz 4

Die Gemeinde hat aktiv dafür zu sorgen, dass die meldepflichtigen Personen ihrer Verpflichtung nachkommen. Dies insbesondere auch in Fällen, in denen sie von der bisherigen Wohnsitzgemeinde eine Meldung über den Umzug erhält, die Personen sich jedoch nicht innert Frist in der neuen Wohnsitzgemeinde anmelden.

Um der Forderung Nachdruck zu verleihen, sieht dieses Gesetz in § 7 Kostenfolgen für Säumige und in § 11 auch die Busse als Sanktionsmöglichkeit vor.

§ 4 Absatz 1

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen ersten Satz von § 2a Absatz 2 [NG](#). Die meldepflichtige Person ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Falschangaben können gemäss § 11 des revidierten Gesetzes mit Busse bestraft werden.

§ 4 Absatz 2

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden ermächtigt, von den meldepflichtigen Personen Unterlagen einzuverlangen, damit die zu erfassenden Daten und das Meldeverhältnis verifiziert werden können. Dabei werden mögliche Dokumente, nicht abschliessend, aufgezählt. Beim Einverlangen von Dokumenten sind der Datenschutz und die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Es ist so wenig wie möglich und so viel wie nötig einzuverlangen. Die Bescheinigung über den Zivilstand ist nur bei Personen notwendig, die nicht im Infostar erfasst sind. Ein Nachweis über den Strom- und Wasserverbrauch ist nur in Verdachtsfällen einzuverlangen, wenn nicht mit anderen Mitteln verifiziert werden kann, ob wirklich ein Haupt- oder ein Nebenwohnsitz vorliegt.

§ 4 Absatz 3

Eine Person kann sich nur dann mit Nebenwohnsitz anmelden, wenn sie an einem anderen Ort über einen Hauptwohnsitz verfügt. Dieser kann – bei schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen – auch im Ausland liegen. Auch der ausländische Hauptwohnsitz muss nachgewiesen werden.

§ 5 und § 6

Die Bestimmungen entsprechen den Regelungen in § 17 [NG](#). Im bisherigen § 17 wurden diese Melde- und Auskunftspflichten Dritter jedoch zusammen aufgeführt. Da es sich in einem Fall um eine aktive Meldepflicht handelt und im anderen Fall um eine Auskunftserteilung auf Anfrage hin, sollen diese Pflichten künftig in separaten Bestimmungen aufgeführt werden. Auch für Logisgeberinnen und Logisgeber im Rahmen von Buchungsplattformen wie Airbnb besteht eine Meldepflicht.

In § 5 wird die aktive Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Liegenschaftsverwaltungen und der Leitungen von Kollektivhaushalten geregelt. Kollektivhaushalte sind Gruppen von Personen, die gemeinsam, aber ohne selbständige Haushaltführung in Pensionen, Heimen, Internaten, Spitälern, Gefängnissen, Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende oder Ähnlichem wohnen (vgl. Art. 2 Unterabs. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 [RHV; SR [431.021](#)]). Die Leitungen von Kollektivhaushalten melden der Gemeinde jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres die Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufgehalten haben (vgl. der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954 [SRL Nr. [61](#)]). Diese Bestimmung soll in die revidierte Verordnung übernommen werden.

Auch für die Vermieterinnen oder Vermieter und die Liegenschaftsverwaltungen soll zur Konkretisierung ihrer Verpflichtung neu eine bestimmte Meldefrist festgelegt werden. Sie haben die Meldung künftig innert 30 Tagen ab Mietbeginn und -ende zu machen (Abs. 2). Eine solche Meldung ist unter anderem auch digital über das Portal «Drittmeldung.ch» möglich.

In § 6 wird die Pflicht von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und anderen Anbietenden leitungsgebundener Dienste (wie Strom und Wasser) geregelt, den Gemeinden auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.

§ 7

Das Registerharmonisierungsgesetz verlangt ausdrücklich, den betroffenen Personenkreis in den Registern aktuell, richtig und vollständig zu erfassen (vgl. Art. 5 RHG). Ein nicht aktuelles Register führt in verschiedenen Bereichen zu Schwierigkeiten. So sind beispielsweise polizeiliche Zustellungen nicht möglich, wenn die Person nicht mehr an der in der Gemeinde registrierten Adresse wohnt. Auch erlöscht die kantonale Aufenthaltsbewilligung, wenn eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem Kanton Luzern wegzieht. Mit dieser neuen Bestimmung, die in gleicher oder ähnlicher Form auch in anderen Kantonen zu finden ist, werden die Gemeinden verpflichtet und ermächtigt, die An-, Um- oder Abmeldung auf Kosten der Betroffenen von Amtes wegen vorzunehmen (Abs. 1). Sie erhalten mit dieser Bestimmung einen klaren Auftrag vom Gesetzgeber. Sie sind jedoch verpflichtet, vorgängig angemessene Nachforschungen zu unternehmen, um die erforderlichen Angaben zu beschaffen beziehungsweise den Aufenthaltsort der betroffenen Person zu ermitteln. Eine sorgfältige Abklärung im Vorfeld ist wichtig, um unnötige oder fehlerhafte Abmeldungen zu vermeiden und die Richtigkeit der Einwohnerregister sicherzustellen. Es soll verhindert werden, dass Personen vorschnell aus dem Register gestrichen werden und so mangels Nachvollziehbarkeit von deren Wohnsitz kaum mehr aufgefunden werden können. Eine Abmeldung von Amtes wegen erfolgt frühestens nach drei Monaten, da erst nach Ablauf dieser Frist am neuen Ort eine Pflicht zu Anmeldung besteht. Sofern entsprechende Angaben bekannt sind, sind Personen, bei denen eine An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen durch Gemeinden erfolgt ist, über diesen Schritt zu benachrichtigen. Sie können einen anfechtbaren Entscheid über die von Amtes wegen erfolgte An-, Um- oder Abmeldung verlangen. Auch allfällige Zusatzkosten, die der Gemeinde entstehen, sind von der säumigen Person zu tragen (Abs. 2). Falls eine betroffene Person der Ansicht ist, die An-, Um- oder Abmeldung durch die Gemeinde sei zuunrecht erfolgt, hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen und zu belegen, wo sie sich in dieser Zeit aufgehalten hat (Abs. 3).

§ 8

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Absätze 1 bis 4 [NG](#). Der Katalog in Absatz 2 wird nur insofern angepasst, als das «Sorgerecht» durch die «elterliche Sorge» und die «zivilrechtliche Handlungsfähigkeit» durch die «umfassende Beistandschaft» ersetzt wird. Dies sind Folgen der geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) und der Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

§ 9

Wie bereits ausgeführt, soll künftig auf die Hinterlegung des Heimatscheins verzichtet werden. Die Daten, welche die Gemeinde bisher dem Heimatschein entnommen hat, entnimmt sie künftig dem Infostar. Dazu ist eine entsprechende Schnittstelle einzurichten. Neben Schweizer Staatsangehörigen sind auch ausländische Staatsangehörige im Infostar erfasst, wenn sie in der Schweiz ein Zivilstandsereignis (Heirat, Geburt eines Kindes usw.) hatten. Die nicht im Infostar erfassten Personen werden gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) oder den gemäss § 4 Absatz 2 vorgelegten Dokumenten registriert. Auch zwischen den Gemeinden und dem ZEMIS werden Daten (über Sedex) ausgetauscht.

§ 10

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht ergibt sich aus dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. [38](#)) und soll unverändert bleiben. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 2 [NG](#).

§ 11

Entgegen dem Vorschlag in der Vernehmlassung soll keine Verpflichtung zur Bussenausstellung eingeführt werden. Vielmehr soll die Kann-Formulierung aus dem bisherigen Gesetz beibehalten werden.

Angepasst werden soll jedoch wie vorgesehen der maximale Bussenbetrag, der auf das Doppelte erhöht werden soll. Die Busse soll weiterhin in die Gemeindekasse fallen.

Bei der vorgesehenen Busse handelt es sich um eine Verwaltungsstrafe und nicht um eine Strafe im Sinn des Strafgesetzbuches. Sie wird von der Gemeinde verhängt. Auch im Verwaltungsstrafrecht gelten das Opportunitätsprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Kann-Formulierung befreit die Gemeinde nicht von einer Prüfung und einer Abwägung, ob konkrete Gründe vorliegen, um auf eine Busse zu verzichten. Die Bussenhöhe hat nach den Umständen angemessen und verhältnismässig zu sein. Es muss zwischen einem fahrlässigen Versäumnis, das nach einer Mahnung korrigiert wird, und vorsätzlicher oder gar kriminell motivierter Missachtung der Meldepflicht unterschieden werden.

§ 12

Der Rechtsmittelweg bleibt unverändert. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 19 [NG](#).

§ 13

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung in § 20 Absatz 1 [NG](#). Die Aufsicht soll – wie allgemein bei der Aufsicht über die Gemeinden – weiterhin anlassbezogen wahrgenommen werden, das heisst aufgrund von Beschwerden oder anderer Hinweise, die auf eine mangelhafte Qualität der Registerführung hindeuten. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit stehen die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Verfügung, welche unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips angewendet werden.

4.2 Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

§ 5 Absätze 1 und 2

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. [10](#)) regelt in § 5 den politischen Wohnsitz. Dieser leitet sich von der Anmeldung gemäss dem bisherigen [NG](#) ab und verweist auch auf den Heimschein. Diese Bestimmung ist daher an das neue Gesetz und die Begrifflichkeiten von Haupt- und Nebenwohnsitz anzupassen.

§ 5 Absatz 3

Diese Bestimmung erwähnt beispielhaft («namentlich») mögliche Anwendungsfälle für Personen, die politischen Wohnsitz am Nebenwohnsitz begründen können. Die beiden Beispiele, die Ehegatten sowie die Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, betreffen (Abs. 3a und b StRG), sind überholt. Ehegatten können heutzutage ihren Hauptwohnsitz in verschiedenen Gemeinden haben. Auch umfassend verbeiständete Personen sind an ihrem Lebensmittelpunkt mit Hauptwohnsitz anzumelden, selbst wenn ihr zivilrechtlicher Wohnsitz bei der Erwachsenenschutzbehörde bleibt. Somit wären höchstens noch die Studentinnen und Studenten zu erwähnen. Diesen Absatz nur hierfür beizubehalten, erscheint nicht angezeigt. Unter diesen Umständen soll Absatz 3 von § 5 gestrichen werden.

4.3 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (SRL Nr. 25)

§ 4 Absatz 3

Dieser Absatz, wonach eine Person einen schweizerischen Hauptwohnsitz zu bezeichnen hat, wenn sie in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz hat, soll gestrichen werden. Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes bezweckt, die erfassten Personenkreise aktuell, richtig und vollständig zu erfassen (Art. [5](#) RHG). Fiktive Wohnsitze, die im Zivilrecht eine Wohnsitzlosigkeit verhindern sollen, sind im Melderecht nicht vorgesehen. Gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik ([Merkmalkatalog](#), Ziffer 52, S. 37/38) sind Personen (schweizerischer oder ausländischer Nationalität), deren Hauptwohnsitz sich im Ausland befindet und die in der Schweiz einen

Nebenwohnsitz haben, mit dem Meldeverhältnis 3* *Andere* («Die Person ist in der Gemeinde gemeldet, hat aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz.») zu registrieren. Diese Personen können somit melde-rechtlich und auch statistisch erfasst werden, ohne dass ein fiktiver Hauptwohnsitz in der Schweiz festgelegt werden muss. Aus diesem Grund soll § 4 Absatz 3 des [Registergesetzes](#) gestrichen werden. Bei der Datenerfassung in den Gemeinden und bei den Daten in LuReg würde dies zu keinen Änderungen führen. Schon jetzt weisen Personeneinträge auf der kantonalen Einwohnerplattform (kEWR) darauf hin, dass Schweizer Staatsangehörige mit einem ausländischen Hauptwohnsitz und einem schweizerischen Nebenwohnsitz mit Meldeverhältnis 3* *Andere* erfasst werden.

§ 8 und 9

Das [Registergesetz](#) verweist in § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 auf das [NG](#). Die Verweise sind an das neue Gesetz anzupassen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden und betrifft daher die Gemeindeebene. Für den Kanton hat die Vorlage somit keine finanziellen und personellen Konsequenzen.

Auch bei den Gemeinden ergeben sich kaum finanzielle und personelle Auswirkungen. Für Gemeinden, die noch keinen Zugang zu Infostar und ZEMIS haben, können für die Einrichtung dieser Schnittstellen Kosten entstehen. Durch die vermehrte digitale Abwicklung im Einwohnermeldewesen können sich aber auch gewisse Kosten- und Aufwandsparnisse ergeben.

Wenn die meldepflichtigen Personen keinen Heimatschein mehr hinterlegen müssen, werden bei den Zivilstandsämtern weniger solche Dokumente bestellt. Dies führt zu einem Einnahmeverlust bei den Zivilstandsämtern. Das kann auch ausserkantonale Zivilstandsämter treffen, da die Dokumente jeweils am Heimatort bestellt werden. Diese Entwicklung hat jedoch bereits eingesetzt, seit andere Kantone auf die Hinterlegung des Heimatscheins verzichten.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht eine Kosten- und Aufwandsparnis, da das Bestellen und das Bezahlen des Heimatscheins wegfallen.

6 Inkrafttreten und Befristung

Vorgesehen ist, dass das neue Gesetz über das Einwohnermeldewesen per 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Angesichts des Regelungsinhaltes, der auf Dauer ausgelegt ist, ist keine Befristung der Bestimmungen vorgesehen.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines neuen Gesetzes über das Einwohnermeldewesen zuzustimmen.

Luzern, 19. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 19. Mai 2026

Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 5

Geändert: 10 | 25

Aufgehoben: 5

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt das Einwohnermeldewesen in den Gemeinden sowie die Führung der kommunalen Einwohnerregister.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- a. die melderechtlichen An-, Um- und Abmeldungen von natürlichen Personen,
- b. die Führung des Einwohnerregisters.

2 Melde- und Auskunftspflichten

§ 3 *Meldepflicht*

¹ Wer in einer Gemeinde einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹ begründet oder aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden.

² Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

³ Die An-, Um- oder Abmeldung wie auch die Meldung von Änderungen erfolgt durch persönliche Vorsprache, schriftlich oder über eine digitale Plattform. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen für die digitale Meldung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards.

⁴ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Meldepflicht eingehalten wird. Insbesondere haben sie Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, zur Meldung aufzufordern.

¹ SRL Nr. [25](#)

§ 4 *Auskunftspflicht*

¹ Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister gemäss § 8 zu erfassenden Daten zu geben.

² Auf Verlangen haben sie ihre Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Unterlagen zu dokumentieren:

- a. Pass, Identitätskarte oder gleichwertiges ausländisches Ausweisdokument,
- b. Ausländerausweis,
- c. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- d. Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde,
- e. Belege über die Unterkunft, insbesondere Wohnungsausweis, Mietvertrag oder Untermietvertrag mit Bestätigung der Verwaltung,
- f. Nachweis über den Strom- und den Wasserverbrauch.

³ Personen mit Nebenwohnsitz haben den Nachweis zu erbringen, dass sie im In- oder Ausland einen Hauptwohnsitz begründet haben.

§ 5 *Meldepflicht Dritter*

¹ Die Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen, Vornamen und wenn bekannt Geburtsdatum sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieterinnen und Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

² Die Meldung hat innert 30 Tagen ab Mietbeginn und -ende zu erfolgen.

³ Die Leitung eines Kollektivhaushaltes hat der Gemeinde die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 6 *Auskunftspflicht Dritter*

¹ Wird die Meldepflicht gemäss § 3 nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbietende leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 7 *An-, Um- und Abmeldung von Amtes wegen*

¹ Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten gemäss § 3 nicht nach, nimmt die Gemeinde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

² Die säumige Person hat damit verbundene Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

³ Will eine säumige Person eine von Amtes wegen erfolgte An-, Um- oder Abmeldung rückgängig machen, so hat sie nachzuweisen, dass diese zuunrecht erfolgt ist. Insbesondere hat sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten hat.

3 Einwohnerregister

§ 8 *Inhalt*

¹ Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006² ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

² Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

- a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
- b. Name und Vorname der Eltern bei der Geburt des Kindes,
- c. Name und Vorname des Ehegatten oder der Ehegattin oder des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin,

² SR [431.02](#)

- d. lediger Name, Allianzname, Name in ausländischem Pass, Aliasname und Rufname,
- e. Datum Zivilstandsereignis,
- f. elterliche Sorge und umfassende Beistandschaft,
- g. Sperrvermerke.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen, sofern dies zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

⁴ Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

§ 9 *Datengrundlage*

¹ Als Datengrundlage für die Erfassung im Einwohnerregister dienen die entsprechenden Informationen aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar).

² Personen, die dort nicht erfasst sind, werden aufgrund der entsprechenden Informationen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) oder den gemäss § 4 Absatz 2 vorgelegten Dokumenten registriert.

§ 10 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten des Einwohnerregisters zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³.

4 Sanktionen

§ 11 *Busse*

¹ Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt oder unwahre Angaben macht, kann von der Gemeinde mit Busse bis 2000 Franken bestraft werden. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

5 Weitere Bestimmungen

§ 12 *Rechtsmittel*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ angefochten werden.

§ 13 *Aufsicht*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988⁵ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

³ SRL Nr. [38](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

⁵ SRL Nr. [10](#)

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die stimmbfähige Person hat ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie wohnt und nach den Vorschriften des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom xx.xx.xxxx ⁶ seit mindestens 5 Tagen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

² In der Gemeinde, in der eine Person mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, erwirbt sie politischen Wohnsitz nur, wenn sie es verlangt und nachweist, dass sie am Hauptwohnsitz im Stimmregister nicht eingetragen ist.

³ aufgehoben

2.

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009⁷ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)

³ aufgehoben

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 8 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom xx.xx.xxxx ⁸.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die kantonale Einwohnerplattform enthält die Merkmale der Einwohnerregister der Gemeinden gemäss § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom xx.xx.xxxx ⁹, sowie diejenigen Merkmale, deren Führung der Regierungsrat gestützt auf § 8 Absatz 3 des gleichen Gesetzes in der Verordnung zusätzlich vorschreibt.

III.

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948¹⁰ (Stand 1. September 2021) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

⁶ SRL Nr. [5](#)

⁷ SRL Nr. [25](#)

⁸ SRL Nr. [5](#)

⁹ SRL Nr. [5](#)

¹⁰ SRL Nr. [5](#)

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch